Landkreis Bad Doberan
- Der Kreiswahlleiter –
August-Bebel-Str. 3
Haus II
18209 Bad Doberan

# Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 5. Kreistages am 7. Juni 2009 im Landkreis Bad Doberan

### 1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Oktober 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften den Verfassungsschutz betreffend vom 28.01.2009 und § 24 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) vom 28.01.2009 fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 5. Kreistag im Landkreis Bad Doberan auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

# 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Landkreis Bad Doberan ist gemäß § 5 KWG M-V in neun Wahlbereiche eingeteilt worden.

Wahlbereich	Abgrenzung
1	Amt Neubukow-Salzhaff Stadt Neubukow
2	Amt Kröpelin Stadt Ostseebad Kühlungsborn
3	Amt Bad Doberan-Land
4	Stadt Bad Doberan
5	Gemeinde Satow Amt Schwaan
6	Amt Warnow-West
7	Amt Warnow-Ost (zukünftig Gemeinde Dummerstorf) Amt Carbäk
8	Gemeinde Graal-Müritz Amt Rostocker Heide
9	Gemeinde Sanitz Amt Tessin-Land
Large State of the Control of the Co	Stadt Tessin

## 3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

# 3.1. Einreichungsberechtigte nach § 20 KWG M-V

Kreiswahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 20 Abs. 2 KWG M-V).

Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 5 KWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in **jedem** Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden (§ 20 Abs. 4 KWG M-V).

### 3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am 06.04.2009, 18.00 Uhr beim Kreiswahlleiter des Landkreises Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3, Haus II, Zi. 17, schriftlich eingereicht werden (§ 21 KWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter erhältlich.

#### 3.3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 25 KWO M-V)

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers
- 2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt
- 3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
- 4. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich selbst als Bewerber vorschlägt
- 5. das Wahlgebiet und den Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen (§25 Abs. 2 KWO).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 25 Abs. 3 KWO)

Dem Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 25 Abs. 4 KWO):

- 1. schriftliche Zustimmungserklärung (Anlage 7)
- 2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit (Anlage 8)
- 3. für jeden Unionsbürger eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit (Anlage 9) und eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in seinem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil-

- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (Anlage 10).
- 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach § 20, Abs. 5 KWG M-V (Anlage 11)
- 5. für jeden Bewerber, der einer Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft, bzw. für jeden Bewerber, der einer Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist

#### 4. Anzahl der Vertreter

Nach § 4 Abs. 2 KWG M-V beträgt die Anzahl der Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 100.000 Einwohner 53.

5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Nach § 22 Abs. 2 KWG M-V wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ermittelt, in dem die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für den Kreistag des Landkreises Bad Doberan beträgt 9.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### 6. Hinweise für Unionsbürger

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 17.05.2009 nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen (§ 24 Abs. 3 KWO).

Bad Doberan, 03.02.2009

Burghard Graner